

STATUTEN

Rechtsform, Ziel, Sitz und Dauer

Art. 1

MaRaVal – maladies rares valais – seltene krankheiten wallis - ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der durch die vorliegenden Statuten sowie die Art. 60 ff. ZGB geregelt wird. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2

Der Auftrag des Vereins umfasst:

- die Verbesserung der Kenntnisse über seltene Krankheiten und deren Anerkennung,
- die Steigerung der Kompetenzen aller Akteur/innen,
- die Förderung der Autonomie der Patient/innen und ihrer Angehörigen,
- die Stärkung der Angehörigen in ihrer Rolle als Betreuungspersonen,
- das Verringern der Bürde, welche die seltenen Krankheiten für die Betroffenen darstellen, insbesondere für die Verletzlichsten unter ihnen.

Der Verein bietet für Patient/innen, die von einer seltenen Krankheit betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ihre Angehörigen, die sie begleitenden Fachpersonen sowie andere Personengruppen verschiedene Dienstleistungen:

- Begleitung,
- Koordination,
- Bildung,
- Sensibilisierung,
- Expertise.

Er übt jegliche weitere Aktivität aus, die der Umsetzung des Auftrags des Vereins dienen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sitten. Der Verein ist hauptsächlich im Kanton Wallis aktiv, bei Bedarf auch ausserhalb der Kantons Grenzen, falls das Erreichen seiner Ziele dies erfordert. Das Bestehen des Vereins ist zeitlich unbefristet.

Organisation

Art. 4

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- die Generalversammlung,
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Subventionen der öffentlichen Hand, privaten Unterstützungsbeiträgen und allen weiteren vom Gesetz zugelassenen Mitteln.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Verpflichtungen des Vereins werden durch sein Vermögen gedeckt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art. 6

Vereinsmitglieder können alle Personen oder Organisationen werden, die sich für die Umsetzung der im Art. 2 definierten Ziele einsetzen wollen und zu einer der nachfolgenden Kategorien gehören:

- Aktivmitglieder: Privatpersonen, Patient/innen oder Patientenangehörige, Fachpersonen,
- Sympathisant/innen: Privatpersonen oder juristische Personen, denen die Umsetzung des Auftrags des Vereins ein Anliegen ist.

Art. 7

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und informiert die Generalversammlung darüber. Er kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Rechtfertigung ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres, mit dreimonatiger Vorankündigungsfrist, der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall für das ganze angebrochene Jahr geschuldet,
- Ausschluss bei rechtfertigenden Gründen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid vor der Generalversammlung anfechten. Das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags (zwei Jahre) hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Sympathisant/innen nehmen an der Versammlung ausschliesslich mit beratender Stimme teil.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Genehmigung von Berichten und Rechnungen,
- Verabschiedung des Budgets,
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle für die Rechnungen ihres Mandats,
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
- Stellungnahme zu allen anderen auf der Traktandenliste aufgeführten Positionen: Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema äussern oder dazu angehört werden, das sie keinem anderen Organ übertragen hat,
- Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Versammlungen werden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen so oft einberufen, wie dafür Bedarf besteht oder wenn dies von einem Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 12

Die Versammlung wird durch den/die Präsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des/der Präsident/in.

Art. 14

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, ausser wenn ein Fünftel (1/5) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Aktivmitglieder können sich durch eine durch sie bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Art. 15

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands einberufen.

Art. 16

Die Traktandenliste der Versammlung wird den Mitgliedern grundsätzlich gleichzeitig mit dem vorgesehenen Versammlungsdatum mitgeteilt. Sie umfasst obligatorisch:

- die Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- den Jahresbericht des Vorstands,
- die Berichte des/der Kassiers/in und der Revisionsstelle,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Einzelanträge.

Art. 17

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anträge von Mitgliedern in die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen, die mindestens 15 Tage im Voraus und schriftlich eingereicht worden sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand führt den Verein und unternimmt alle notwendigen Massnahmen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele dienen. Er verfügt über alle erforderlichen Vollmachten zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand setzt die Entscheide der Generalversammlung um. Er hat Entscheidungsbefugnis in allen Fällen, die nicht ausdrücklich der Entscheidungsbefugnis der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 4-9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für 4 Jahre ernannt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Der Vorstand ist beauftragt:

- die zur Erreichung der Ziele des Vereins nötigen Massnahmen zu treffen,
- die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen einzuberufen,
- über Aufnahmen und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern zu entscheiden,
- die Einhaltung der Statuten zu überwachen,
- die Reglemente zu erlassen,
- das Vereinsvermögen zu verwalten.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich.

Art. 22

Der Verein wird durch die kollektive Unterschrift des/der Präsidenten/in und eines Mitglieds des Vorstands rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 23

Der Vorstand kann entlohnte und/oder freiwillige Mitarbeiter/innen des Vereins anstellen/entlassen. Er ist befugt, Personen innerhalb oder ausserhalb des Vereins ein zeitlich befristetes Mandat zu erteilen.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstands oder von allfälligen durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen arbeiten auf freiwilliger Basis. Sie können für entstandene Kosten im Rahmen ihres Mandats eine Entschädigung verlangen.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Auflösung

Art. 26

Über die Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen wird auf eine Organisation öffentlichen Interesses mit vergleichbaren Zielen übertragen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 4. August 2017 in Sitten verabschiedet und durch die Generalversammlungen vom 31. August 2020 und vom 3. Mai 2022 revidiert.

Im Namen des Vereins:

Armand Bottani, Präsident



Marie Berclaz, Vizepräsidentin

